

Dr. FROHMUT MÜLLER und ERNST WITTKOPF, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Qualifizierung der analytischen Tätigkeit für die Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität

An der Spitze der Aufgaben zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus steht die Qualifizierung der Führungstätigkeit¹. Auch der Kampf gegen die Kriminalität als Teilfrage der Gestaltung des Systems der entwickelten sozialistischen Gesellschaft fordert neue Lösungen für seine wissenschaftliche Leitung. Das System der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ist mehr als die Vielzahl einzelner, oft hoch anzuerkennender Initiativen in vielen Bereichen. Eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als Teilfunktion des Systems des Sozialismus bedarf daher der systematischen Anwendung aller Elemente der wissenschaftlichen Leitung, nicht allein in den Rechtspflegeorganen. Harland hat zu Recht gefordert, die analytische Arbeit zu qualifizieren und als Gemeinschaftsarbeit der für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung verantwortlichen Organe zu entwickeln².

Wir möchten auf Grund eigener Feststellungen einige Probleme der analytischen Arbeit zur Diskussion stellen, um zu ihrer Qualifizierung anzuregen³ 4; dabei sind wir uns der Begrenztheit des ausgewählten Komplexes durchaus bewußt.

Zum Gegenstand der analytischen Arbeit

Gegenstand der analytischen Tätigkeit sind soziale Prozesse, ihr Wesen, ihre gesetzmäßigen Zusammenhänge und deren Wirkungs- und Begleitbedingungen, ihre Struktur und Entwicklung — also nicht nur ihre Erscheinung, ihre Form. Der spezielle Gegenstand der analytischen Tätigkeit für die Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität ist — soweit das die Rechtspflegeorgane betrifft — gesetzlich bestimmt. Die Analyse der Rechtspflegeorgane erstreckt sich auf die Kriminalität, ihre Bewegung und ihre Ursachen sowie auf die Wirkungsweise und die Ergebnisse der Kriminalitätsbekämpfung. Außerdem umfaßt sie — in einem noch näher zu bestimmenden Rahmen — die Kriminalitätsvorbeugung⁵. Damit ist jedoch der Umfang der analytischen Tätigkeit noch nicht völlig erfaßt, vor allem nicht hinsichtlich der örtlichen Organe und der Wirt-

schaftsorgane. Die komplexe Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen auf sozialistischer Grundlage und die Festlegung neuer Maßnahmen erfordern, daß auch die Effektivität bisheriger Maßnahmen geprüft wird. Wesentlich für die Qualifizierung der analytischen Tätigkeit ist u. E., daß wir vor allem zur Analyse der objektiven gesellschaftlichen Prozesse, ihrer Widersprüche und der Wege zu ihrer Lösung Vordringen. Wir meinen damit zunächst die vielfältigen Prozesse und ihre Verflechtungen, die in unserer Gesellschaft durch die Kriminalität gestört werden, die sie hervorbringen bzw. ihr entgegenwirken. Es geht aber auch darum, diejenigen Prozesse zu analysieren, deren Leitung und Gestaltung auch auf eine systematische, langfristig geplante, wirksame Kriminalitätsvorbeugung eingestellt werden muß. Vom Gegenstand der analytischen Arbeit her geht es also nicht allein um eine Analyse der Erscheinungsformen der Kriminalität, sondern um wesentliche, gesetzmäßige Zusammenhänge sozialer Erscheinungen, einschließlich der Reaktionsweisen der Gesellschaft und des Staates.

Die Rechtspflegeorgane können nicht alle gesellschaftlichen Widersprüche analysieren, die tatsächlich oder möglicherweise Konflikte hervorbringen, die sich in Straftaten niederschlagen können. Sie gehen in ihren Analysen von der realen Kriminalität und ihren eigenen Maßnahmen dagegen aus. (Nicht zuletzt ist der Stand der Kriminalität auch ein Maßstab der Effektivität des Kampfes der Gesellschaft gegen Straftaten.) Diese Analysen können nicht alles erfassen und nicht alles lösen. Deshalb ist die Gemeinschaftsarbeit mit denjenigen Organen erforderlich, „die auch den entsprechenden Einfluß auf Veränderungen der Bedingungen, durch die Kriminalität ermöglicht wird, auszuüben vermögen“⁶. Zunächst wären die Organe zu beteiligen, die in bezug auf das zu lösende Problem Pflichten zur Kriminalitätsvorbeugung haben. Deren eigene analytische Tätigkeit ist zugleich ein wertvolles Mittel, um ihnen die Verantwortung für die Kriminalitätsvorbeugung bewußt zu machen und die notwendige Sachkunde zu vermitteln. Sie müssen schließlich auch über die Vorbeugungsmaßnahmen entscheiden.

Insofern gehören die Analyse der gesellschaftlichen Widersprüche, die die Straftaten als Störungen im gesellschaftlichen Prozeß der sozialistischen Entwicklung hervorbringen bzw. hervorbringen können, und die Leitung, Gestaltung und Effektivität des Systems der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität in einem umfassenderen Sinne zur analytischen Tätigkeit. Der Kampf gegen die Kriminalität ist eben in allen Teilsystemen der sozialistischen Gesellschaft zu führen (vgl. Art. 3 StGB). Das kriminalitätsvorbeugende Funktionieren dieser Teilsysteme gehört somit notwen-

1. Vgl. Schürer, „Neue Wesenszüge sozialistischer Planung und Wirtschaftsleitung“ (aus der Rede auf der 6. Tagung des Zentralkomitees der SED), ND (Ausgabe B) vom 8. Juni 1968, S. 4.

2. Harland, „Probleme der weiteren Ausgestaltung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1968 S. 417 ff. (420).

3. Vgl. auch Bares, „Einige Gedanken zur kriminalpolizeilichen Analyse“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 10, S. 11 ff.; Loose / Stiller, „Die Analyse als wesentliches Element der Entscheidung im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft“, Staat und Recht 1968, Heft 2, S. 243 ff.; Hinze, „Über die Gestaltung einer analytischen Untersuchung in der Kriminalpolizei“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 7, S. 305 ff.; Lehmann, Die wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1967, S. 90 ff.; Stiller, Methoden der sozialistischen Kriminologie, Berlin 1967, S. 25 ff. und 79 ff.

4. Vgl. Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, II, D, 1 des Rechtspflegegesetzes; § 34 StAG.

5. Harland, a. a. O., S. 420.